
Digitized by Google

Die Einordnung des Israelitischen Religionsunterrichts in die Volksschule.

Thesen und Gutachten

herausgegeben und

allen Freunden religiöser Gleichberechtigung gewidmet

vom

Ausschuß des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes.

Leipzig.
Druck von Graichen & Riehl.
1873.

Inhalt.

Die Einordnung des Israelitischen Religionsunterrichts in die Volksschule.

I.

Einleitung.

Der deutsch-israelitische Gemeindebund, welcher mit Ausschluß aller religiösen Parteifragen die Pflege und Förderung der den israelitischen Religionsgemeinden Deutschlands gemeinsamen Verwaltungs-, Bildungs- und Unterstützungsangelegenheiten erstrebt, hat in seiner ersten constituirenden Versammlung, von der Ueberzeugung geleitet, daß es nichts Wichtigeres und Heiligeres für eine Gemeinde giebt, als die Fürsorge für guten Schulunterricht, sich mit der Frage über

Einordnung des jüdischen Religionsunterrichts in die Volksschule

beschäftigt.

Die hierüber vom Referenten Advocat Emil Lehmann in Dresden aufgestellten Thesen lauten wie folgt:

„I. Der Unterricht in der jüdischen Religion ist dem in der christlichen vollkommen gleich berechtigt.

II. So lange nicht die Trennung zwischen Kirche und Staat insoweit durchgeführt ist, daß die öffentlichen Schulen confessionslos sind, d. h. nur die, allen Religionen und Confessionen gemeinsame, vom Staat als seine Grundlage zu fordernde Sittenlehre obligatorisch unterrichten, die Glaubenslehre aber den Religionsschulen überweisen, ist vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aus für die deutsch-israelitischen Gemeinden Folgendes zu fordern:

1) Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, israelitische Elementarschulen zu halten.
2) Diese unterliegen in Bezug auf Schulziel und Aufsicht den Anordnungen, welche der Staat für öffentliche Schulen feststellt.
3) Zwang zum Besuche der jüdischen Elementarschulen ist unzulässig.

4) Die erste Pflicht jeder israelitischen Religionsgemeinde ist die Fürsorge für den jüdischen Religionsunterricht.

5) Derselbe ist dort, wo die Verhältnisse es gestatten — z. B. in kleinen Gemeinden mit nur einer Volksschule — im Volksschullocal möglichst gleichzeitig mit dem christlichen Religionsunterrichte zu ertheilen, wo das nicht angeht, in gesonderten Religionsschulen während der volksschulfreien Zeit.

6) Der pünktliche Besuch des jüdischen Religionsunterrichts unterliegt derselben staatlichen Schulaufsicht wie der des christlichen.

7) Wo in öffentlichen Schulen Censurtabellen eingeführt sind, ist die Rubrik über Religion für jüdische Kinder vom jüdischen Religionslehrer auszufüllen.

8) Wo und solange in Gymnasien und Realschulen christlicher Religionsunterricht ertheilt wird, ist solcher auch den jüdischen Schülern in ihrer Religion zu ertheilen.

9) Aus der Gleichberechtigung des jüdischen mit dem christlichen Religionsunterricht folgt, daß, wo der Staat oder die politische Gemeinde zu letzterem beiträgt und dessen Lehrer besoldet und pensionirt, ihnen auch verhältnißmäßig gleiche Pflicht gegenüber dem jüdischen Religions-Unterricht und dessen Lehrern obliegt."*)

Die Debatte über diese Thesen bewies, daß mit ihnen das Herz der Gemeinden erfaßt war. Das Für und Wider stand sich lebhaft entgegen, die Einen wollten die jüdischen Elementarschulen stärker betont, die Anderen sie gänzlich beseitigt. Zuletzt fand ein von Herrn Prof. Dr. Lazarus gestellter Vertagungs-Antrag Annahme.

Der Ausschuß des Gemeindebunds, mit diesen Thesen einverstanden, hat dieselben den Herren Rector Horwitz in Berlin, Lehrer und Redacteur Klingenstein in Oberingelheim, Rabbiner und Redacteur Dr. Philippson in Bonn und Rabbiner Dr. Rahmer in Magdeburg zur Meinungsäußerung vorgelegt.

---

*) Während der Debatte fügt Referent noch folgende zwei Thesen als seine persönlichen Wünsche hinzu:

„10) Der jüdische Religionsunterricht soll nicht in trocknem Gedächtnißwerk, sondern in lebendiger Einwirkung auf Herz und Geist bestehen und mit thunlichster Zeitersparniß das Wissenswertheste aus Sitten- und Glaubenslehre, Bibelkunde, die schönsten Bibelstellen möglichst in der Ursprache, jüdische Geschichte und Literaturkunde einschließlich der Neuzeit, in systematischer Reihenfolge den Schülern einprägen.

11) Ein diesen gesammten Religionsschulstoff mit Einschluß hebräischer ausgewählter Bibelstellen und deutscher, Juden und Judenthum verherrlichender Literaturstücke (in Poesie und Prosa) umfassendes, einbändiges Werk: ein jüdisches Haus-, Schul- und Volksbuch im besten Sinne, ist ein dringendes Bedürfniß und eine dankbare, noch ungelöste Aufgabe."

Die von diesen vier Autoritäten auf dem Gebiete des israelitischen Schulwesens hierauf eingegangenen Gutachten haben den Ausschuß des Gemeindebundes zu innigem Danke verpflichtet. Mit ihrer Veröffentlichung glaubt derselbe ebensowohl der wichtigen Sache förderlich zu sein, als auch den Beweis zu liefern, daß der Gedanke, welcher den Gemeindebund ins Leben rief, ein fruchtbarer gewesen, und als solcher von tüchtigen Männern anerkannt wird.

II.

Gutachten des Rektor Horwitz in Berlin.

Die Befassung mit diesem Gegenstande legt die Pflicht möglichster Selbstbeschränkung auf, damit Dasjenige, um was es sich handelt, um so deutlicher hervortrete.

Einleitend jedoch muß eine kurze Bemerkung Platz finden. Wenn der Jude als Einzel- oder Collectivperson — ständige Gemeinde, oder vorübergehende Vereinigung ad hoc — in Religionsangelegenheiten verhandelt, so ist er darüber vollkommen im Klaren, was es auf sich hat mit seinem Doppelverhältniß zur Religionsgenossenschaft und zum Staate. Er hat das volle, scharf ausgeprägte Bewußtsein, daß er nur innerhalb der begrenzten Sphäre seiner Religionsgemeinschaft durch Recht und Pflicht auf Sonderinteressen und auf specielle Zwecke hingewiesen ist: also auf sein Kirchen- und — in bedingtem Sinne — auf sein Schulwesen. Doch auch dies so, daß seine besonderen Zwecke keinesweges mit dem gesammten Staatszweck in Gegensatz oder Widerstreit treten; vielmehr ist es ihm der erhebendste Gedanke, in seiner scheinbaren Separatarbeit gleichzeitig auch für den Staat, für seine ideale Hebung und Kräftigung zu arbeiten. Denn weit entfernt sich von seinem eigentlichen Lebensboden, dem Staate, abzusondern oder gar hemmend in denselben einzugreifen, will er ihm vielmehr mit seinen edelsten Gaben und Gütern nur dienen; aus seiner Kirche, aus seiner Schule, aus seinen nicht eigentlich mehr in den confessionellen Rahmen gehörenden humanitären Veranstaltungen heraus. Was aber dem Begriffe der Religionsgesellschaft nicht mehr entspricht, oder was mit diesem Begriffe nicht unmittelbar zusammenhängt, das hält den Juden als solchen nimmermehr fest, da hat ihn der Staat ganz und gar und darf ihn seinen besten Bürgern anreihen.

Die eben gemachte Bemerkung sollte nur andeutend auf eine Thatsache hinweisen mit Verzichtleistung auf weitere Erörterungen oder Begründungen. Es darf angenommen werden, daß diese Thatsache von keiner verständigen Seite bestritten wird. Wichtig aber ist diese Thatsache in der gegenwärtigen Erörterung darum, weil sie

den Juden, was er auch zu verhandeln oder auszufechten haben mag, als vollen und fertigen Staatsbürger immer auch mitten in den gegebenen und fertigen Staat hineinstellt. Das erleichtert aber jedes Anschauen und jedes Thun im hohen Grade, da der Boden für Beides von vorn herein geebnet ist. Der Jude will keinen Staat construiren, der sich seinen kirchlichen Besonderheiten anpasse, er will mit seinen kirchlichen Angelegenheiten lediglich eingeordnet werden in den vorhandenen Staat, wie jede andere Kirche. Ob das an sich gut ist oder nicht, ob das bestehende Verhältniß zwischen Kirche und Staat so sein muß oder anders — im Sinne einer kirchenpolitischen Analyse — das ist seine Sorge nicht. Diese Fragen gehen ihn nur als Staatsbürger an, nicht als Juden. Als Ersterer mag er das absolut Gute, das Vollkommene anstreben, das ist sein Recht und seine Pflicht; als Letzterer will er nicht besser und nicht schlechter sein als jeder andere Confessionsangehörige, er will schlechthin in den Staat eingeordnet sein wie er einmal ist.

Dies Alles aber setzt voraus die klare Erfassung und volle Anwendung eines einzigen Princips: die gesetzliche Parität der Kirchen.

Diesen Zeilen liegt der lebhafte Wunsch zu Grunde, dunkle Gebiete aufzuhellen und der Wahrheit zu dienen. Die volle Offenheit ist daher geboten. Die gesetzliche Parität der Kirchen ist keine neue Rechtsmaterie. Dieser Gegenstand hat, besonders seit den Edikten König Friedrich Wilhelms I. vom 28. September 1717 und vom 19. September 1736 die Aufmerksamkeit und Thätigkeit vieler Staatsmänner, Kirchenpolitiker und Gesetzgebungen in Anspruch genommen. Wo von diesen Dingen die Rede ist, da wird — namentlich in der neueren Zeit — in Gesetzen, Verordnungen und Einzelbestimmungen die höchste Loyalität und Unbefangenheit angestrebt. Die Tendenz, Licht und Luft nach allen Seiten hin gleich zu vertheilen, ist unverkennbar und von zunehmender Gerechtigkeit, als sicherster Grundlage des Staates, zeugend.

Und doch! — Wenn von „anerkannten Kirchen" die Rede ist, noch heutigen Tages, was versteht man darunter, officiell und rechtlich? Die evangelische und die katholische Kirche. — Wo bleiben die Juden? —

Alexander von Humboldt „der große Unbefangene" hat in seinem Kosmos die Entdeckung gemacht, daß es eine beschränkte Anschauung ist, unter den klassischen Völkern des Alterthums ausschließlich Griechen und Römer zu verstehen. Er führt die Semiten und unter diesen mit besonderer Theilnahme die alten Hebräer vor. Die Naturpoesien in den Schriften des alten Bundes erscheinen dem Erforscher und Darsteller des Alls als unvergängliche Typen des Erhabenen und Schönen.

Also die Griechen und Römer sind nicht ausschließlich klassisch! — Das Volk, das der Welt die Bibel gegeben, ist gleichfalls als klassisch legitimirt.

Aber die anerkannten Kirchen!... Jedermann sieht ein, daß hier etwas schadhaft ist in der Grundanschauung. Selbst das gutgemeinte Herumtasten und Herumexperimentiren in jüdischen Kirchenangelegenheiten mindert das Uebel im Princip nicht. Am übelsten aber ist das Ignoriren der jüdischen Kirche von Staatswegen.

Das Judenthum ist keine kirchliche Improvisation von gestern, wie eine Mormonensecte. Es hat keinen Sinn so zu thun, als ob es nicht da wäre. Es ist da, und zwar in dem Maaße, daß jeder oratorische Aufwand zur Begründung seines Daseins völlig gespart werden kann. Eins nur kann nicht unterdrückt werden, dem sich ein ganz besonderes Bedauern beimischt: In diesem kaum tendenziösen, fast gewohnheitsmäßigen Mißkennen einer doch nun einmal vorhandenen, nicht wegzuschaffenden weltgeschichtlichen Thatsache liegt auch zugleich eine allgemeine Schädigung. Ueber das theoretische Unrecht des Ignorirens nnd über die den Juden daraus fließenden Verkümmerungen hinaus, wird dem Staate Schaden zugefügt. Der Staat schädigt sich, wenn er Kräfte, über die er gebieten kann, nicht nach Möglichkeit nutzt. Die jüdische Kirche ist nicht so ein neutrales Ding im Staate, das man ignoriren kann. So eine Synagoge — hier lediglich als sichtbares Symbol eines seit Jahrtausenden unabläßig arbeitenden Geistes — thut doch was, hat doch was vor! Daß es nichts Schlimmes, Schädigendes ist, ist wohl anzunehmen, sonst wäre „dem Volk ohne Waffen" längst kein Synagogentrümmer mehr auf Erden geblieben.

Allein, es steckt in diesem wenig gekannten, wenn nicht verkannten Thun positiv Gutes, Heilvolles. Nicht handelt es sich hierbei um eine vergleichende Kritik der verschiedenen Bekenntnisse, denn dies hieße, wider alle Absicht und allen Vortheil die Differenzen, die trennenden Momente hervorkehren, wo es ehrlich auf die Zusammenfassung des Gemeinsamen abgesehen ist; nicht einmal wird hierbei an den unformulirten Gewinn der schönen Drei-Ringe-Theorie gedacht. Es wird nur verlangt, daß der Staat, wenn er einmal mit der Kirche rechnet, auch die Synagoge, gleich: jüdische Angelegenheiten, in den Calcül hineinnehme; daß er wisse, in dem gesammten nationalen Culturbefunde stecke von diesen Seiten her ein wirksamer Antheil, voll oder verkümmert, nach Maaßgabe des Raumes und der Bewegung, die ihm gegönnt sind. Und wahrlich dieser Antheil ist nicht gering zu achten. Das Judenthum — wie sich einer zu demselben auch stellen mag — ist ein Reservoir großer sittlicher Ideen, die die Welt bewegt haben, eine treue Pflegestätte unvergänglicher idealer Güter, die überall Allen zu Gute kommen, die ein Verständniß für dieselben haben. Keinem aber ziemt ein solches Verständniß mehr als dem Staate. Die Solidarität aller sittlichen und idealen Interessen muß ihm besonders werthvoll in Zeitströmungen erscheinen, in denen vorwiegend reale Zwecke und Ziele die Menschen vereinigen.

So weit von der gesetzlichen Parität der Kirchen. Darf die Annahme dieses Grundsatzes in dem angedeuteten Sinne vorausgesetzt

werden, dann wird über alles Uebrige, was sich auf jüdisches Schulwesen bezieht, leicht hinwegzukommen sein, denn es wird sich überall nur um die möglichst gute Anwendung ein und desselben leitenden Gedankens handeln. Diese Anwendungen können, nach Maaßgabe besonderer Umstände verschiedene Möglichkeiten zulassen, ja oft Schwierigkeiten erzeugen. Die nachfolgenden Bemerkungen wollen der Sache in der Absicht näher treten, die gegebenen Verhältnisse ins Auge zu fassen, und, wo es nöthig ist, auf fördernde Auswege hinzuweisen.

Bei den Schulangelegenheiten der Juden kommen drei Punkte in Betracht: der Religionsunterricht, getrennte Schulen und Lehrer-Bildungs-Anstalten.

1. Der Religionsunterricht. Mit diesem Gegenstande hatte es seither — im preußischen Staate — folgende, thatsächliche Bewandniß: Es existiren in größern und mittlern Gemeinden theilweise gut organisirte Religionsschulen, oder der Religionsunterricht inhärirt dem Lehrplane eigener jüdischer Schulen, oder neben den vorgenannten Anstalten und ohne dieselben — weil sie fehlen, — wird der Religionsunterricht, trotzdem das Gesetz vom 23. Juli 1847 zu demselben verpflichtet; in völlig uncontrollirter Weise meisthin gleich mangelhaft in Stoff wie in Behandlung, von nur selten legitimirten Lehrern im Wege der „Privatstunden" ertheilt. Die Fälle, wo der Religionsunterricht sich den allgemeinen öffentlichen Schulen einordnet, wie in Posen und Breslau, kommen, wegen ihrer Vereinzelung wenig im Betracht. Dagegen ist die betrübende Thatsache zu constatiren, daß in vielen, vielen Fällen von gar keinem Religionsunterricht die Rede ist. Der Umfang dieser Lücke läßt sich statistisch nicht genau nachweisen; das ist in Abwesenheit aller controllirender Organe nicht möglich; daß aber eine genaue Kenntniß dieses letzten Verhältnisses allen Betheiligten — den jüdischen Gemeinden wie dem Staate — in erschreckender Weise die Augen öffnen würde, das steht unzweifelhaft fest.

Geht man nun diese ganze Scala noch einmal durch, so kommt man schließlich doch zu einem sehr ungünstigen Gesammtresultate.

Von welchem Punkte aus soll nun die Aufbesserung beginnen?

Von allen übrigen Schulen losgelöste, aus den sehr ungleichartigen Elementen verschiedener Anstalten zusammengebrachte Religionsschulen werden immer, nachdem auch die materiellen Hindernisse weggeräumt sind, erhebliche pädagogische Kämpfe zu bestehen haben. Alles, was Schule heißt, muß in Rücksicht auf Zeit, Ort und Zugehörigkeit der Einzelnen an feste einheitliche Voraussetzungen geknüpft sein, sonst nehmen die Collisionsfälle kein Ende. Die Kämpfe zwischen der Religionsschule und dem Turnplatz oder der Musikstunde, zwischen dem Unterrichtslocal im Hinterhause und der daran stoßenden Werkstatt, zwischen dem Obertertianer und seinem Nach-

baren aus Sexta und noch mancherlei andere sind bekannt. Solche Religionsschulen sind sicherlich besser als gar nichts, und sie haben vortreffliche Lehrer und oft gute Resultate aufzuweisen, allein pädagogische Nothstätten sind es einmal, und werden es ihrer Natur nach, immer bleiben, abgesehen von ihrer unmotivirten kirchenpolitischen Ausnahmsstellung.

Wenn nun aber die Fürsorge für den Religionsunterricht die erste Pflicht einer jüdischen Religionsgemeinde ist, wenn mit der ordnungs- und sachgemäßen Erfüllung dieser Pflicht zugleich auch ein Staatsinteresse verbunden ist, so bleibt nichts weiter übrig — denn der Fall eigener jüdischer Schulen kann hier nicht so ohne Weiteres als aushelfende primitive Norm aufgestellt werden — als mit dem jüdischen Religionsunterricht von Staatswegen nach der gesetzlichen Parität der Kirchen zu verfahren, d. h. ihn, so lange dies mit dem Religionsunterricht anderer Confessionen geschieht, gleichfalls in den allgemeinen öffentlichen Unterricht einzuordnen. Daß die Ausführung orts- und stellenweise mit Schwierigkeiten verbunden sein möchte, ist vorherzusehen, aber ebenso das willige Entgegenkommen der betreffenden Religionsgemeinden in der Beseitigung dieser Schwierigkeiten, wenn erst in der Hauptsache nach dem Grundsatze der Rechtsparität verfahren wird.

Der Deutsch-Israelitische Gemeindebund hat in seinen am 14. April d. J. zu Leipzig stattgehabten Verhandlungen diesem Gegenstande eine besondere Theilnahme zugewendet. Herr Advocat Emil **Lehmann** aus Dresden hat auf den Religionsunterricht der Juden bezügliche Thesen gestellt und befürwortet. Es muß denselben von dieser Stelle aus, weil sie das Wesentlichste der Sache enthalten, ohne nothwendig werdende Modificationen auszuschließen, in allen Punkten zugestimmt werden. Auch das vom Referenten nachgebrachte Annexum über Stoff und Behandlung des Religionsunterrichts verdient hier — obgleich ein didaktisches Internum — offne und anerkennende Zustimmung. Wenn jedoch die jüdischen Religionsgemeinden den breiten fremdsprachlichen Untergrund für ihre Religion — das Hebräische — zum Zwecke eines eingehenderen Quellenstudiums festhalten wollen, was gewiß zu wünschen ist, dann mögen sie hierzu besondere Veranstaltungen treffen. Dem Staate werden und können keine Privilegien abgefordert werden. Auch die Zwangspflicht für den solchermaßen in die öffentlichen Anstalten eingeordneten Religionsunterricht würde sich für die, höhere Schulen besuchenden Juden in derselben Weise modificiren, wie bei den Angehörigen anderer Confessionen; ein von ihrer Seite nachgewiesener ordnungsmäßig befundener Religionsunterricht — auf Privatwegen empfangen — müßte auch für sie dieselbe Wirkung haben, die der Erlaß des Cultusministers vom 29. Februar 1872 für einen solchen Fall im Allgemeinen zuläßt, nämlich: Dispensation vom Religionsunterricht in der Anstalt.

2. Die getrennte jüdische Volksschule. In einer der beim preußischen Cultusminister im Juni d. J. stattgehabten Schulconferenzen hat der Geheime Ober-Regierungs-Rath Stiehl nachgewiesen, daß im Jahre 1864 in den alten preußischen Provinzen 381 öffentliche jüdische Schulklassen bestanden haben. Diese Zahl ist seitdem in den alten Provinzen ganz unzweifelhaft ansehnlich erhöht worden. Die neuen Provinzen mit ihrem meist sehr entwickelten Schulwesen haben zu dem alten Bestande ein erhebliches Klassen-Contingent hinzugefügt. Wir haben es also hier mit etwa 500 bestehenden Schulklassen zu thun, wenn nicht mit mehr. Nun sind die Juden zwar zur Unterhaltung eigener Schulen berechtigt, aber nicht gesetzlich verpflichtet; andererseits konnten sie bis jetzt „eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen in der Regel nicht verlangen;" § 64 des Gesetzes vom 23. Juli 1847. Jedoch — „zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise wie die christlichen Gemeindeglieder beizutragen" § 63 des angeführten Gesetzes. Das entspricht vollkommen dem rechtlich geltenden Grundsatze der Unterhaltung des Schulwesens von unten nach oben als gemeine Last. Vorbehaltlich der theoretischen Beleuchtung eines abgesonderten jüdischen Schulwesens haben wir es nun zunächst mit einer breiten, gar nicht unerheblichen Thatsache zu thun. Das Factum ist da: es existiren 500 jüdische Schulklassen, und der Staat wird nicht umhin können, mit diesem Factum nach dem Grundsatze der kirchlichen Rechtsparität zu *rechnen*. Die spezielle Ausrechnung, d. h. die Anwendung dieses Grundsatzes *auf* alle möglichen Einzelfälle, kann an dieser Stelle noch auf sich beruhen.

Rücksichtlich der angedeuteten theoretischen Beleuchtung sind einige aufklärende Bemerkungen zu geben.

Was hat es — nach dieser Seite hin — auf sich mit den gesonderten jüdischen Schulen?

Vorab ist zu bemerken, daß wir es in den Preußischen Provinzen — mit alleinigem Ausschluß der zwei israelitischen Realschulen in Frankfurt a/M., deren eine den vorwiegenden Charakter der Simultanität hat — nur eigentlich mit jüdischen Volksschulen zu thun haben, wenn auch einzelne in etwas über die Mittelschulen hinausgehen. Der innere Grund aber für die Thatsache solcher Schulen ist ein dreifacher.

a. Es ist eine Thatsache und wohl auch in der Natur der Sache begründet, daß der Confessionalismus in der Volksschule mehr hervortritt als in höhern Anstalten. Es ist also natürlich, mindestens doch erklärlich, daß die Juden, der allgemeinen Leitung folgend, auch etwas für sich in separato thun wollen. Dafür aber, daß es mit diesem Separatismus gar nicht schlimm ist, mag nur an die Aeußerung des Dr. Paur im Preußischen Abgeordnetenhause erinnert werden, die er bei Gelegenheit des Schneidemühler Conflicts über Lehrmittel in der jüdischen Religion und in der

jüdischen Geschichte gethan. Es sollen hieraus keine speziellen Consequenzen gezogen werden, es galt nur eine Thatsache zu beleuchten.

b. In Provinzen mit gemischter Nationalität gravitiren die Juden nach Neigung und Cultur-Traditionen mit aller Energie nach deutschem Wesen hin. So war es immer in der Provinz Posen, so ist es gegenwärtig in Schleswig-Holstein, und so wird es bald in Elsaß-Lothringen sein. Diesem natürlichen Zuge, der ja auch dem Gesammtstaate in hohem Maaße zu Gute kommt, glauben die betreffenden Juden — und mit Recht — am besten mit guten eigenen Schulen Vorschub leisten zu sollen.

c. Wie die socialen Verhältnisse der Juden einmal sind — und sie sind ja das folgerichtige Resultat vorangegangener geschichtlicher Begründungen — ist die Erscheinung erklärlich, und ja auch von keiner Seite und von keinem Standpunkte aus wegzuwünschen, daß die jüdischen Eltern — im Allgemeinen — für ihre Kinder eine weitergehende Vorbildung suchen als dies in gleichartigen Verhältnissen der Fall ist. Die Frequenzstatistik für die höhern Anstalten aller Art giebt davon ein unzweideutiges Zeugniß. Aber auch innerhalb der Bildungssphäre der Volksschule wird ein Plus angestrebt. Dieses Plus wird oft durch besondere Anstrengungen der Gemeinden in erfreulicher Weise erzielt. An Fällen, wo es bei dem bloßen Streben und bei dem guten Glauben sein Bewenden hat, wird es gleichfalls nicht fehlen. Allein der ganzen Sache liegt eine lobenswerthe, von großer Opferwilligkeit getragene Absicht und ein bedeutsames culturhistorisches Moment zu Grunde. Auch hieraus wird der Staat, wenn er die Sache wohlwollend und vom Standpunkte der Rechtsparität ansieht, Nutzen ziehen können.

3. Die Lehrer-Bildungs-Anstalten. Wenn einmal jüdische Schulen vorhanden sind, und zwar, wie nachgewiesen, in nicht unberechtigter Weise, dann müssen auch jüdische Lehrer da sein. Lehrer aber setzen Lehrer-Bildungs-Anstalten voraus. Bei dieser Lehrerbildung liegen vorab — mit vorläufiger Uebergehung alles speciell Pädagogischen — zwei Fragen nahe: Müssen diese erforderlichen jüdischen Lehrer denn durchaus in getrennten jüdischen Seminarien gebildet werden, oder können sie nicht aus den allgemeinen Landes-Seminarien hervorgehen, indem zugleich darauf Bedacht genommen wird, für ihre religiöse und religionswissenschaftliche Bildung anderweitig zu sorgen. Wenn aber die Frage nach getrennten Seminarien bejaht wird, wem liegt die Lastpflicht ob?

Beide Fragen sind sehr leicht zu beantworten. Es gilt hier nicht abstracte Lehrmeinungen auszuspinnen über das, was sein könnte, sondern sich mit den gegebenen Verhältnissen zu arrangiren unter Voraussetzung loyalen Angebots Seitens der Verhandelnden. Nun steht die Sache so: Unter Vorausnahme des Zugeständnisses, daß der jüdische Lehrer ebenso auf seine religiöse Durchbildung

hingewiesen ist wie der christliche und daß dieser Theil seiner Vorbildung nicht gelegentlich und abgelöst von der Hauptanstalt absolvirt werden kann, ist über das Eigenthümliche der jüdischen Lehrerbildung noch Folgendes zu bemerken.

a) Woher? — Jüdische Lehramts-Aspiranten finden sich aus allen Erdstrichen zusammen und stellen oft den seltsamsten Contrast der Vorbildung dar, nur in einem Punkte gleich, in der äußersten Unzulänglichkeit ihrer ökonomischen Verhältnisse. Es sind dies buchstäblich „die Kinder der Armuth.“ — Das es so ist, ist ja natürlich. Die Präparandenanstalt bildet nicht vor, und die Aussicht auf eine gesicherte und geschützte Stellung des künftigen jüdischen Lehrers verlockt nicht die auch nur einigermaßen rangirten jüdischen Eltern, ihre Kinder für das Lehramt zu bestimmen; und so wenden sich denn die Blicke und die Schritte solcher jungen Leute dahin, wo sich ihnen in dem sehnsüchtig begehrten Culturinstitute zugleich auch eine Wohlthätigkeitsanstalt in materiellem Sinne aufthut. Zu solchen eigenthümlichen, meist sehr schwierigen Ausgleichungen sind vorerst noch — wie die Sachen einmal liegen — besondere Arbeitsstätten unabweislich nöthig. Hingebender Liebe und Opferwilligkeit ist eine jüdische Lehrer-Bildungs-Anstalt ein reiches Feld der Bethätigung.

b) Wohin? — Der jüdische Lehrer geht, nachdem er fertig ist, nicht wie sein christlicher Berufsgenosse bloß in die Schule, sondern in die Gemeinde, und diese Gemeinde ist durchweg eine städtische, d. h. in Städten befindliche. Das ändert aber die Sachen ungemein. Es handelt sich hier nicht bloß um Landschullehrer und Lehrer in der Stadt. Der Dorfschullehrer ist nicht der religiöse Mittelpunkt seiner Schulgemeinde. Er hat den Pastor, den Superitendenten und noch Andere im Rücken. Der jüdische Lehrer in der kleinen, bisweilen auch in der mittlern Gemeinde ist Alles in Allem: der Lehrer, der Vertrauensmann und Sachverständige in allen Sacris und bisweilen auch in weltlichen Dingen. Zudem: da die kleinen Gemeinden trotz bewundernswerther Opferfähigkeit nur mit Mühe ihr Verwaltungsbudget herstellen können, so sind sie aus ökonomischen Gründen genöthigt, das Lehrer- und Vorbeteramt zu verbinden. Ja, nicht selten verrichtet der Lehrer auch kleine Predigerfunctionen und versieht das Amt eines Gemeinde-Secretairs. Daß eine solche oft dringend erforderliche Versatilität auf eigene Vorbereitungsstätten hinweist, ist mit einem Blick zu überschauen.

Dies alles nun zugegeben: Wem fällt die Lastpflicht für die Erhaltung jüdischer Lehrer-Bildungs-Anstalten zu?

In der bereits oben erwähnten Ministerial-Conferenz hat sich der Gedanke als ein allgemeiner dargestellt, daß, wenn die Bedürfnißfrage nach jüdischen Lehrern einmal bejaht ist, der Staat auch jüdische Seminarien durch Geldzuschüsse fördern, ja ihnen den staatlichen Charakter beilegen müsse. Selbst von der gegnerischsten

Seite — von Kleist-Retzow — wurden Bedürfnißzuschüsse anerkannt und das jüdische Seminar nur als Staatsanstalt abgewiesen. Ein völliges Fernbleiben des Staates von den jüdischen Lehrer-Bildungs-Anstalten ist also von keiner Seite als billig erachtet worden. Wie sollte es auch anders sein? Woher den anderweitig Verpflichteten nehmen? Milde Stiftungen und Gaben kann man Niemandem abfordern; die Gemeinden sind isolirte Religionsverbände, die für einander keinerlei solidarische Haftbarkeit haben. Freie Vereinigungen verschiedener Gemeinden machen sich im Ganzen schwer, selbst für berechtigte und in dem Begriffe einer Religionsgesellschaft begründete Sonderzwecke, weil der Ernst und die Wahrheit des staatlichen Gedankens oft mit Unrecht und zum eigenen Nachtheil selbst den Schein der Isolirung meiden möchte.

Die ganze Sache würde sich also nach der materiellen Seite dahin lösen, daß die wohlhabendern Gemeinden dennoch den unbemitteltern im Wege organisirter Beihülfe die Hand reichen; daß aber alsdann der Staat unterstützend hinzutritt, wo dies zur vollen und unverkümmerten Entfaltung einer solchen Anstalt unerläßlich nöthig ist.

Die Vollgestalt eines solchen Seminars würde sich — Alles zusammengefaßt — darstellen: in seinem staatlichen Charakter, in seinem gesunden Emporwachsen, aus einer tüchtigen Präparanden-Anstalt, in den definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellten Lehrern und schließlich in dem unverkümmerten Recht der Entlassungsprüfung.

Daß aber gegentheilig und dem entsprechend auch wiederum dem Staate über die jüdischen Seminarien das unverkürzte Aufsichtsrecht wie über die christlichen zustehen müsse, das scheint eine billige und selbstverständliche Consequenz des Verlangens nach Rechtsparität.

Was nun die eigentlich pädagogische Seite der Frage angeht, also Umfang, Organisation, Lehrziel, Lehrwege u. s. w., so ist darüber gar nichts zu bemerken. Dem jüdischen Seminar wird der Lehrplan der allgemeinen Seminarien (für Stadtschulen) zu Grunde gelegt. Gegenwärtig also die „allgemeinen Bestimmungen" des preußischen Cultusministers vom 15. October 1872. Aufklärend ist nur an dieser Stelle zu bemerken, daß die hervortretende Mehrbelastung eines jüdischen Seminars mit religionswissenschaftlichem Stoff nichts Beängstigendes zu haben braucht. Dieser Stoff ist — abseitens des Ethisch-Religiösen — zu einem sehr großen Theil fremdsprachlicher, historischer und literargeschichtlicher Natur, so daß er, an der Hand tüchtiger Lehrer, weit entfernt die allgemeinern Bildungswege zu verengen, mit denselben vielmehr befruchtend zusammenfällt.

Die angeregte Frage, inwieweit es sich empfehlen möchte, die Bildung jüdischer Lehrerinnen für den Fall in's Auge zu fassen, daß es kleinen Gemeinden an ausreichenden Mitteln fehlen sollte, sich Lehrer zu schaffen, oder daß es überhaupt an Lehrern fehlen könnte, — diese ganze Frage scheint kein lohnendes Resultat zu verheißen.

Die Sache ist nämlich die: In den Lehramts-Aspiranten steckt immer ein gut Theil von dem, was man sonst scholares vagantes nannte. Die jungen Leute sind oft unter den seltsamsten Wunderfahrten in ein Seminar hineingerathen und bringen es nach Maaßgabe ihres Ernstes und ihres Strebens zu irgend einem Abschluß. Die Schwächern, nur mühsam und deshalb unfertig zum Ziele gelangten sind anspruchslos und bescheiden sich allerdings mit einer kleinen Stelle. Anders ist es und würde es stets sein mit Lehrerinnen. Fahrende Schülerinnen giebt es nicht. Ein junges Mädchen, das Lehrerinn werden will, das nur an so etwas denkt, jüdisch oder christlich, ist bereits erzogen, ist aus „regulären", Verhältnissen herausgewachsen, hat eine gute Töchterschule besucht, kurz ist in der richtigen Weichenstellung für den erwählten Beruf. Die Voraussetzungen sind hier „reinlicher", idealer wie bei dem parallelen jungen Mann — im Allgemeinen — woraus aber folgt, daß ein solches junges Mädchen — abgesehen von allen pädagogischen Bedenken — erst recht nicht nach einem verlorenen Winkel der Erde gehen würde, das keinen Lehrer bezahlen kann. Ein gebildetes junges Mädchen, daß das Lehrerinnenexamen hinter sich hat, findet in großen und mittlern Städten in öffentlicher und Familienthätigkeit sehr leicht lohnende Verwendung. Für den Fall allgemeiner Lehrernoth aber müssen andere und wirksamere Factoren eintreten: die größern Gemeinden werden den kleinern hilfreiche Hand bieten, und der Staat wird sich hinzugesellen. Dann aber wird es auch Lehrer geben, denn sie werden wissen, daß sie von dem Berufe leben können, für den sie leben sollen.

Die knapp intendirte Auslassung ist über das beabsichtigte Maaß hinausgewachsen. Möchte sie zur Aufhellung mancher Dunkelheiten beitragen. Es wird hier nicht prätendirt eine Staatsschrift niedergelegt zu haben. Aus dem eigenen bisher übersehenen Hause wird um etwas mehr Beachtung gebeten. Aber der Insasse dieses Hauses weiß auch, daß er inmitten der großen Staatsgemeinde wohnt, und er ist von dem lebhaften Wunsche beseelt, daß die Verschönerung seines eigenen Hauses zugleich auch den Schmuck des gesammten Vaterlandes und des gesammten Staates erhöhen möchte!

Berlin, 13. November 1872.

A. Horwitz.

III.

Gutachten des Lehrer J. Klingenstein über die Einordnung des jüdischen Religionsunterrichts in die Volksschule. (Thesen des Herrn Advokat E. Lehmann in Dresden.)

An den wohllöbl. Ausschuß des Deutsch-Israelitischen Gemeindetags.

Wenn ich heute — leider etwas verspätet — der ehrenvollen Aufforderung des löbl. Ausschusses des deutsch-israelitischen Gemeindebundes Folge gebe, mich über die von Herrn Advokaten Emil Lehmann aufgestellten und befürworteten Thesen „über die Einordnung des jüdischen Religionsunterrichts in das Volksschulwesen", gutachtlich zu äußern, so setze ich voraus, daß es dem wohllöbl. Ausschusse nicht darum zu thun ist, meine bloße Zustimmung zu einigen Thesen zu haben, die an und für sich theoretisch unangreifbar und im Ganzen unleugbar, fast selbstverständlich sind. Ebenso glaubte ich Ihren Intentionen schlecht zu genügen, wenn ich zu diesen Sätzen ganz neue füge, die mit der vorliegenden, klar und bestimmt zu fassenden Frage durchaus nicht im unmittelbaren und nothwendigen Zusammenhange stehen, und welche die, für sich betrachtet, klaren Thesen, sowie die daraus erwachsende Aufgabe nur verwirren. Mir scheint die Absicht des löbl. Ausschusses nur dahin zu gehen, sich durch Gutachten aus der Praxis zu vergewissern, ob das, was in diesen Sätzen präcise ausgesprochen ist und verlangt wird, erstrebungswürdig, durchführbar und schließlich zweckentsprechend ist. Erweiterungen und Zusätze können aber nur erwünscht sein, wenn sie mit der Frage in unmittelbarem und entschiedenem Zusammenhange stehen. Ein Gutachten kann keinenfalls ganz neue Grundsätze aufstellen wollen.

Ich stehe nicht an, meiner Aeußerung im Allgemeinen eine Behauptung voranzustellen, die, wenn sie auch nicht direkt die von mir vorangestellten Gesichtspunkte betrifft, doch mit Bezug auf die Durchführbarkeit und Zweckdienlichkeit der Thesen vor Allem Beachtung verdient. Es ist unleugbar, daß diese Thesen durchaus nicht besagen wollen, daß die Aufgabe der jüdischen Religionsgemeinde für die religiöse Erziehung und den Religionsunterricht erfüllt ist, wenn wir die Einordnung des jüdischen Religionsunterrichts in das Volksschulwesen durchführen. Wir stellen mit diesen Sätzen mehr eine Forderung an den Staat oder überhaupt an die Corporation, der die Schule gehört, als an uns selbst. Auch dann noch, wenn wir das durchgeführt haben, bleibt unsere Aufgabe eine vielseitige und schwierige. Würden wir die Religionsunterrichtsfrage in ihrer Allgemeinheit auffassen, so wäre sie eben so sehr und noch mehr eine Lehrerfrage als eine Unterrichtsfrage. Ja, selbst mit Bezug auf die vorliegenden Thesen liegt die Sache nicht anders. Was könnte es uns auch nutzen, wenn wir die beanspruchte Einordnung durch-

führten, und wir hätten dann nicht die dieser Forderung entsprechenden Lehrer? Wenn der jüdische Religionsunterricht dem der anderen gleichgestellt werden soll, so müssen auch die Religionslehrer in Bildung, Charakter und öffentlicher Stellung den Lehrern der übrigen Confessionen überall gleichstehen; und — wo fänden wir alsbald und aller Orten die dieser Forderung entsprechenden Lehrer? In größeren Gemeinden könnte es wohl der Fall sein — vielleicht auch da nicht; denn man ist leider aus Indifferenz gegen den Religionsunterricht dort auch sehr indifferent in Bezug auf die Person des Religionslehrers, wenn dies nicht zugleich der Rabbiner oder der wegen seiner schönen Stimme beliebte Cantor ist! — aber in den kleineren und kleinsten Gemeinden? Es giebt eine große Zahl tüchtiger Lehrer, aber diese haben ihre Tüchtigkeit zumeist ihrer eigenen Strebsamkeit zu verdanken. Um den Religionsunterricht auf eine oder die andere Weise zu organisiren, müssen wir vor Allem Lehrer haben, und um Lehrer zu bekommen, müssen wir dafür sorgen, daß diese eine solche Stellung in der jüdischen Gemeinde erhalten, daß sie den christlichen Collegen durchaus gleichgestellt sind. Den Religionsunterricht organisiren wollen, ohne die Lehrerfrage in's Auge zu fassen, den Staat auffordern, den Religionsunterricht der Juden aus seiner niedrigen Stellung im Unterrichtsorganismus emporzuheben, ohne ihm eine Anzahl tüchtiger, pädagogisch gebildeter, den christlichen Religionslehrern ebenbürtiger jüdischer Lehrer zur Verfügung zu stellen, die im Stande sind, den Unterricht auch innerlich zu heben, ihm jene Weihe einzuhauchen, die ihn erst werthvoll macht, heißt etwas Undurchführbares, Zweckloses verlangen. Mit den bekannten Männern aus Osten (vulgo Bachurim) den Religionsunterricht in Gymnasien und Realschulen einführen wollen, wäre originell, aber nicht erstrebungswürdig. Den gebildeten, tüchtigen, charakterfesten Lehrer in seiner Abhängigkeit, in seiner durchaus armseligen Stellung belassen und dennoch von ihm verlangen, daß er mit wirke, daß die von ihm in einer öffentlichen, von Lehrern und Schülern gemischter Confessionen besuchte Anstalt vorgetragene Disciplin den anderen ebenbürtig gegenüber stehe, heißt Undurchführbares verlangen. Es ist bei allen unseren Bestrebungen für die Hebung des Religionsunterrichts conditio sine qua non: Vor Allem tüchtige Lehrer mit entsprechender Fachbildung, und würdige Stellung für würdige Männer! Der Mann im Lehrkörper muß seinem Fache gewachsen sein, dann hebt er auch sein Fach!

Ich setze ferner voraus, daß der wohllöbl. Ausschuß des deutsch-israelitischen Gemeindetags anerkennen wird, daß diese Thesen vorzüglich Bedeutung haben für die großen und Mittelgemeinden. Wie jedoch in den kleinen und kleinsten Gemeinden, in den Orten, wo nur wenige, höchstens 10—15 jüdische Familien wohnen — die oft noch dazu recht arm sind und nur kümmerlich ihr Dasein fristen; und es

ist dies die weitaus überwiegende Anzahl, und je kleiner die Gemeinde, desto größer und bitterer gewöhnlich die Armuth —, wie hier der Religionsunterricht zu organisiren ist, bleibt auch dann noch ein Problem, wenn uns der Staat das gewährt, was wir hier verlangen. Wir glauben, daß die Solidarität der Gemeinden hier auszusprechen und durch den Gemeindetag zu manifestiren ist.

Es giebt Orte, wo es ebenso unthunlich als unbillig wäre, wenn wir verlangten, daß in der ein- oder zweiklassigen Schule organisatorische Eingriffe zu Gunsten einiger wenigen jüdischen Kinder gemacht würden.

Ich möchte schließlich nochmals betont wissen, daß es immer die Aufgabe der jüdischen Gemeinde bleiben muß, für ihre eigene Zukunft zu sorgen, daß nur die Selbsthülfe den besten Erfolg verspricht. Die Anforderungen, die diese Thesen stellen, sind mehr rechtlicher, als religiöser und unterrichtlicher Natur. Und sie sind selbst in pädagogischer Beziehung uns ein Zugeständniß der Theorie an faktische Zustände, an Thatsachen, die hinwegzuleugnen oder zu ändern nicht uns zusteht. Wir dürfen uns nicht leugnen, daß wir eine Organisation schaffen, die gleichwohl nur für eine Uebergangsperiode berechnet ist. Aber gerade, weil unsere Zeit in Schulsachen, wie in religiösen Dingen als Uebergangsperiode erkannt wird, liegt in ihren Schöpfungen für die Zukunft eine hohe Bedeutung.

Alles dies vorausgesetzt, schließe ich mich den Thesen des Herrn Lehmann mit Vergnügen und wahrhafter Befriedigung an; sie sind verdienstvoll, erstrebungswürdig, durchführbar und zweckdienlich. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen.

Zu I. Ist uur durch Zusammenhaltung mit II klar. Für sich könnte er als die Pflicht der Gemeinde oder die Aufgabe des Lehrers bestimmend betrachtet werden. Man könnte, um ihn auch für sich verständlich zu machen, beifügen: „in allen öffentlichen, der Confession nach gemischten Lehranstalten".

Zu II. 1, 2 und 3 widerstreiten wohl einer allgemeinen Forderung der liberalen Parteien im Staate und in der Schule, welche die Elementarschule confessionslos haben wollen. Versteht man dann unter jüdischen Elementarschulen Anstalten für Kinder bis zum 9. oder 10. Jahre, — wie dies anderwärts gewünscht worden — so ist eine solche Forderung vom rationell-pädagogischen Standpunkte aus widersinnig, wenn es sich, wie hier, nicht um die Schule, sondern um den specifisch confessionellen (ich weiß wohl, daß dies Wort in Bezug auf die jüdische Religion nicht zutreffend ist, aber für diesen Gedanken giebt's keinen zutreffenderen Ausdruck) Religionsunterricht handelt, der doch vor dem 10. Jahre nicht wohl beginnen kann, wenn er in etwas mehr als in Einpauken unverstandenen Gedächtnißstoffes und „Oren" bestehen soll. Eigentlich haben wir es hier mit dem Elementarunterrichte gar nicht zu thun, sondern

nur mit dem Religionsunterrichte in der Elementarschule, sei dieselbe nun eine christliche oder öffentliche jüdische. Für den Elementarunterricht zu sorgen bleibt unter allen Bedingungen Aufgabe des Staats oder der Civilgemeinde. Es ist nicht Aufgabe einer jüdischen Gemeinde, als solcher, jüdische Elementarschulen zu gründen. Wo dieses dennoch geschieht, liegen Gründe vor, die hier nicht in Betracht kommen können, da sie sich nicht an die vorliegende Frage anschließen. Hiervon abgesehen, schließe ich mich den Thesen an, möchte jedoch noch, als zur Sache besonders gehörig, Folgendes beigefügt, oder die Thesen dahin erweitert haben, daß

a) sowohl die jüdischen Elementarschulen, als auch die jüdischen Elementarlehrer in Rechten und Pflichten den christlichen gleichstehen müssen, daß jene als öffentliche Anstalten betrachtet, diese in gleicher Weise angestellt und behandelt werden, wenn sie übrigens den gesetzlichen Anforderungen genügen. (Dies ist in Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen, Württemberg, Oldenburg und Sachsen-Meiningen der Fall.)
b) Wo öffentliche Elementarschulen als confessionslose Gemeindeanstalten bestehen, sollen jüdische Lehrer in verhältnißmäßiger Anzahl an denselben angestellt werden und müssen diese dann den Religionsunterricht an die jüdischen Schüler ertheilen. Ist in Baden und in einigen Städten der bayrischen Pfalz gesetzlich der Fall und vielfach mit schönem Erfolg eingeführt.
c) Bei Bildung von Schulvorständen in jüdischen oder gemischten Schulen ist auf die jüdische Confession gehörig Rücksicht zu nehmen, daß also nicht der Geistliche — evangelisch oder katholisch — eo ipso Schulinspector der jüdischen Schule ist, auch wenn eine geeignete jüdische Persönlichkeit sich vorfindet, und daß ein Jude auch an gemischten Schulen Vorstand sein kann.

Nr. 4 der Thesen hätte ich als leitenden Grundsatz allen anderen vorangestellt sehen mögen.

Zu Nr. 5 bemerke ich, daß einklassige Schulen in der Regel auch nur ein Klassenzimmer haben, in welchem also nicht zu gleicher Zeit Religionsunterricht für verschiedene Confessionen ertheilt werden kann. Der jüdische Religionsunterricht kann jedoch in demselben Locale in der volksschulfreien Zeit ertheilt werden. (Dies geschieht an vielen Orten, in Nassau fast überall.) Hiergegen ist für größere Gemeinden der erste Passus von großer Wichtigkeit, weil es hier oft an der nöthigen Zeit für diesen Unterricht gebricht.

6 und 7 sind, so rein äußerlich sie erscheinen mögen, aus pädagogischen Gründen sehr wichtig. Die Schwierigkeit einer durchgreifenden Disciplin für facultative Gegenstände, die doch wieder nicht

aus besonderem, etwa materiellem Interesse, freiwillig mitgenommen werden, sondern generelle Bedeutung gleich den obligatorischen Gegenständen, aber nicht gleiche Rechte und für Viele nicht gleiche Anziehungskraft haben, ist allen geübten Lehrern bekannt. Verhehlen dürfen wir uns nicht, daß gerade diese Frage principielle Schwierigkeiten haben mag, denn sie setzt die volle Gleichberechtigung des Judenthums — nicht allein der Juden — voraus, macht den Lehrer erst recht zum gleichberechtigten Mitgliede des Lehrkörpers, der bei den Conferenzen zuzuziehen 2c. Das sind Consequenzen, die man vielleicht an anderer Stelle nur zu sehr berücksichtigen mag.

Ebenso sind 8 und 9 Consequenzen des bereits Gesagten und bedürfen keiner weiteren Begründung. Wir bemerken, daß diese Ziele (9) im Großherzogthum Hessen bereits erreicht sind und wohl auch in anderen Orten leichter erreichbar sein werden, als manches Andere. Man ist eben in Geldsachen liberaler als in anderen Fragen den Juden gegenüber.

Die Thesen 10 und 11 treffen nur das pädagogische Gebiet und stehen mit dem vorliegenden Thema, das mehr rechtlicher Natur ist, nicht im causalen Zusammenhange; ihre Berücksichtigung würde über die Grenzen dieses Gutachtens hinausführen. Aus der Debatte beim Gemeindetag läßt sich bereits schließen, daß man hier eben nur für unterrichtliche Zwecke die Consequenzen der Gleichberechtigung ziehen und durchaus nicht das Gebiet der Religionsunterrichtsfrage nach allen Richtungen in die Debatte einschließen wollte. Das würde, weil sehr oft religiös-parteiischer, ja polemischer Natur, über die Ziele hinausgehen, die sich der Gemeindetag zur Zeit gesteckt hat. Nur in dieser Anschauung liegt auch die Bedeutung einzelner Punkte der Thesen, wie z. B. Nr. 9 begründet, deren Tragweite, von dieser Anschauung abgesehen, nicht so groß sein würde. Es kann daher auch nicht Aufgabe dieses Gutachtens sein, das weite und wichtige Gebiet, die Lebensfrage des Judenthums, nach allen Seiten zu durchwandern. Die Thesen sind darum, auch nur nach dieser Seite hin gewürdigt, nicht minder bedeutungsvoll auch für die Belebung des Religionsunterrichts von Innen heraus. Verkennen wir nicht, daß es leider Thatsache ist: Vielen Eltern und Kindern wird der jüdische Religionsunterricht erst dann wieder bedeutungsvoll, wenn er obligatorisch und gleichberechtigt ist, wenn ihn der Staat, resp. die öffentliche Schulbehörde in die Hand nimmt.

Sollte einmal jedoch die Frage nach allen ihren Richtungen zur Besprechung kommen, — hier oder anderwärts, jetzt oder später —, so wird man mich auch dann bereit finden, zu ihrer Lösung, insbesondere soweit es das pädagogische Gebiet betrifft, beizutragen.

Wir resumiren das Ganze in zwei Sätzen:

1) Der Gemeinde gegenüber: Die erste Pflicht einer jeden jüdischen Gemeinde ist die Sorge für den Religionsunterricht und

2) dem Staate gegenüber: Der jüdische Religionsunterricht ist in jeder Beziehung dem der christlichen Confessionen gleich zu stellen und gleich zu achten.

Als caeterum censeo erlaube ich mir jedoch, hier aus eigener Initiative noch die Worte beizufügen:

Die Grundlage aller Wirksamkeit für den Religionsunterricht ist die Sorge für die Beschaffung tüchtiger Lehrer und die würdige Stellung derselben.

Oberingelheim, den 8. October 1872.

Hochachtungsvoll

J. Klingenstein.

IV.

Gutachten des Rabbiner Dr. L. Philippson.

An den verehrl. Ausschuß des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes.

Durch Ihre geschätzte Zuschrift vom 27. Juni wünschen Sie eine gutachtliche Aeußerung über die „Einordnung des jüdischen Religionsunterrichtes in die Volksschule" von mir zu erhalten. Durch diese Bezeichnung des Gegenstandes wird allerdings nur ein Theil der Thesen des Herrn Advokaten Lehmann zu Dresden berührt, und ich beschränke mich in Folge dessen auf die gedachte Frage.

In der That wäre es auch sehr wünschenswerth, nach dem langen Umhertasten betreffs des jüdischen Religionsunterrichts endlich zu einer gewissen allgemeinen Conformität zu gelangen, und würde es mich freuen, hierzu etwas beitragen zu können.

Obschon die Frage nach dem Lehrstoff des jüdischen Religionsunterrichtes nicht zu unserem eigentlichen Gegenstande gehört, so kann ich doch nicht umhin, in allgemeinen Zügen darauf einzugehen, weil sich hieraus für die folgende Erörterung einige Bedingungen heraus stellen. Der Unterricht nämlich in der jüdischen Religions- und Sittenlehre, biblischer und jüdischer Geschichte und Liturgie, soweit er für die Volksschule erforderlich ist, würde so ziemlich in der Unterrichtszeit, welche in der Volksschule dem christlichen Religionsunterrichte gewidmet wird, ausgeführt werden können. Sobald aber der Unterricht im Hebräischen und einiger Kenntniß der heiligen Schrift und der Gebete in der Ursprache für nothwendig anerkannt wird, genügt jene Unterrichtszeit, wenn nur irgend einiger Erfolg erzielt werden soll, nicht mehr, und der jüdische Religionsunterricht würde an Zeit mehr erfordern, als der christliche. Was mich anbetrifft, so erachte ich den Unterricht der jüdischen Kinder im Hebräischen für durchaus nothwendig. Denn 1. die Kenntniß der heiligen Schrift als der

ewigen Grundlage des Judenthums in der Ursprache kann im Ganzen wie im Einzelnen durch Lectüre einer Uebersetzung nicht ersetzt werden.

2. Mit einer äußerst geringen Ausnahme wird der jüdische Gottesdienst noch heute so in hebräischer Sprache abgehalten, wie jemals, und die Theilnahme an demselben kann nicht ohne ein Verständniß der hebräischen Gebete erhalten werden.

Endlich 3. wirkt einige Kenntniß des Hebräischen immerhin belebend und befestigend im einzelnen Juden hinsichtlich der Anhänglichkeit an seine Religion, und dies ist selbst da vorhanden, wo der Erfolg des Unterrichtes kein bedeutender war, denn es ist immer ein großer Unterschied, nach dieser Richtung zwischen völliger Unkenntniß und selbst einer geringen Kenntniß. Dies ist also bei den folgenden Bestimmungen wohl zu beachten.

Die Frage, ob confessionelle oder confessionslose, folglich auch ob jüdische Volksschule? liegt uns nicht vor. Wir haben daher nach den gegebenen Verhältnissen die jüdische Volksschule und die confessionell katholische oder evangelische, aber immer öffentliche Volksschule, welche von den jüdischen Kindern besucht wird, zu beachten.

Was nun die jüdische Volksschule betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie den jüdischen Religionsunterricht zu einem organischen Lehrgegenstande macht. Es ist hierbei nur zu bemerken, daß sie die Zeit des jüdischen Religionsunterrichtes so anordnen muß, daß auch diejenigen jüdischen Kinder, welche nicht sie, sondern eine andere, z. B. eine Bürgerschule, besuchen, an dem Religionsunterrichte Theil nehmen können.

Besteht aber an einem Orte keine jüdische Volksschule, sondern eine confessionslose oder confessionelle, aber immer öffentliche Schule, welche aus den Mitteln der Ortsgemeinde erhalten wird, so haben wir dahin zu streben, daß die völlige Parität auch für die jüdischen Kinder erlangt wird. Schließt die confessionslose Schule, wie es wohl bis jetzt nur erst an wenigen Orten der Fall ist, den Religionsunterricht überhaupt aus der Schule aus und überläßt ihn gänzlich den verschiedenen Religionsgesellschaften, so hat die jüdische Gemeinde nach dieser Seite nichts zu fordern. Die Parität besteht dann darin, daß ihr die Beschaffung des Religionsunterrichtes ebenso überlassen bleibt, wie den übrigen Confessionen. Schließt aber die Volksschule den confessionellen Religionsunterricht in ihren Lehrplan ein: so muß der Grundsatz durchgeführt werden:

> Der jüdische Religionsunterricht hat ganz dasselbe Recht wie der der übrigen Confessionen und muß dieselben Forderungen an die Schule stellen, denen für die übrigen Confessionen genügt wird.

1) Gesetzlich besteht in den meisten Ländern confessionell gemischter Bevölkerung der Grundsatz, daß, wo mindestens 15 Zöglinge von einer anderen Confession, als der die Mehrheit der Zöglinge ange-

hört, die Volksschule besuchen, diese verpflichtet ist, für deren Religionsunterricht zu sorgen. Derselbe Grundsatz muß auch betreffs der jüdischen Zöglinge Geltung haben.

2) Ist gesetzlich kein Zögling einer anderen Confession verpflichtet, den confessionellen Religionsunterricht der Volksschule zu besuchen, — in Preußen z. B. betreffs der jüdischen Kinder durch § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 — so hat also die Volksschule, sobald sie von 15 jüdischen Zöglingen besucht wird, die Verpflichtung, adaequat mit dem katholischen und evangelischen Religionsunterrichte auch den jüdischen Religionsunterricht zu beschaffen.

3) Dieselben Stunden, welche dem christlichen Religionsunterrichte gewidmet sind, müssen für die jüdischen Zöglinge dem jüdischen Religionsunterrichte angehören.

Allerdings wird diese Zeit nach dem von uns einleitend erwähnten Bedürfnisse nicht ausreichen; sie wird der jüdischen Religions- und Sittenlehre, der biblischen und jüdischen Geschichte und der Liturgie zu widmen sein; dahingegen wird die jüdische Gemeinde auch für den Unterricht im Hebräischen zu anderer Zeit, z. B. Sabbathnachmittag, Sonntagvormittag u. s. w. zu sorgen haben.

4) Die Schule hat für diesen jüdischen Religionsunterricht einen angemessenen Raum im Schulhause anzuweisen.

5) Der jüdische Religionsunterricht nimmt in Bezug der Disciplin und disciplinarischen Einrichtungen ganz dieselbe Stelle innerhalb des Schulsystems ein, wie der christliche Religionsunterricht.

Hierbei kommt die Frage herein, ob der jüdische Religionsunterricht für die jüdischen Kinder überhaupt obligatorisch sein soll, wie es der christliche Religionsunterricht für die christlichen Zöglinge ist. Bis jetzt ist es bekanntlich z. B. in Preußen nicht gewesen, und als vor einiger Zeit darum petitionirt wurde, fand dies in den jüdischen Kreisen selbst heftige Opposition. Anderseits ist es bekannt, daß die jüdischen Religionsschulen an der Willkür ihres Besuches selbst seitens der Zöglinge, die in sie eingetreten, sehr kranken und von ihr in ihren Erfolgen unsicher und schwach gemacht werden. Was nun die Volksschule betrifft, so haben wir nicht zu vergessen, daß da, wo die jüdische Elementarschule den Charakter einer öffentlichen hat, dieses Obligatorium auch für den in ihr ertheilten jüdischen Religionsunterricht bereits besteht und zu keiner Klage geführt hat. Sobald die öffentliche Volksschule den jüdischen Religionsunterricht als einen ihrem Lehrplan angehörigen Gegenstand aufgestellt hat, muß sie auch das Obligatorium für ihn beanspruchen, da sie nicht zugeben kann, irgend einen ihrer Lehrgegenstände dem Belieben der Eltern und dem Versäumniß der Zöglinge anheim zu geben. Dahingegen hat bereits schon ein Ministerialerlaß nachgegeben, daß Eltern Dispensation von einem bestimmten Religionsunterrichte in der Schule für ihre Kinder erlangen können, sobald sie die Ertheilung

eines anderen Religionsunterrichtes nachweisen. Auf dieses Zugeständniß muß auch für den jüdischen Religionsunterricht gehalten, in jeder anderen Beziehung aber das Obligatorium auch für den jüdischen Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule beansprucht werden.

6) Für die Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichtes in der Volksschule muß der Lehrer von der Schule in einem angemessenen Verhältniß besoldet werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Volksschule für den jüdischen Religionsunterricht keinen Lehrer besonders anstellen und auskömmlich besolden kann. Dahingegen ist es einsichtlich, daß, da die jüdische Gemeinde einen Cultusbeamten überhaupt, der auch Religionslehrer derjenigen Kinder ist, welche die Volksschule nicht besuchen, wozu ja die jüdische Gemeinde z. B. in Preußen durch den angeführten § 62 l. c. verpflichtet ist, anzustellen hat, dieser auch den jüdischen Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule zu ertheilen habe und für diesen Theil seiner Leistungen von der Schule besoldet werde. Ich brauche nicht zu bemerken, daß alle die hier aufgestellten Forderungen an die Volksschule durch die Leistungen der jüdischen Bürger zu den Ortssteuern und namentlich zu den Schulkosten völlig gerechtfertigt sind, und daß die bisherige oder auch zukünftige Nichterfüllung eine schwere Verletzung der Gleichberechtigung enthält, welche letztere, abgesehen von dem Staatsgrundgesetze aus den gleichen Pflichten und Leistungen erfließt.

7) Deshalb hat bei der Wahl und Entlassung des jüdischen Lehrers in allen Fällen, wo der jüdische Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule in obiger Weise ertheilt wird, der Vorstand dieser Schule neben dem Wahl- und Entlassungsrechte der jüdischen Gemeinde ein Zustimmungsrecht. Daß das letztere bestimmt normirt werden müsse, liegt in der Sache, die jüdische Gemeinde kann sich ihr Wahlrecht nicht entziehen lassen. Ebensowenig kann der Schule zugemuthet werden, jedweden Lehrer sich stellen oder nehmen zu lassen. Indeß wird die Vereinigung beider Rechte keine Schwierigkeit haben, da die allgemeinen Schulgesetze hierfür normativ sein werden. Andererseits wird es nur zum Vortheile dienen, wenn das Recht der jüdischen Gemeinden, ihre Lehrer nach Belieben zu entlassen, etwas geschmälert wird; denn sie haben bekannter Weise vielfach mit diesem Rechte einen Mißbrauch getrieben, der nicht blos den Lehrern und dem ganzen Lehrerstande, sondern noch mehr ihnen selbst und der Erziehung ihrer Kinder zum Schaden gereichte.

8) Die Stellung des jüdischen Religionslehrers zur Schule und im Lehrkörper ist dieselbe, wie die eines christlichen Religionslehrers, der lediglich den Religionsunterricht ertheilt.

Bonn, 2. Juli 1872.

Dr. Ludw. Philippson.

V.

Gutachten*) des Rabbiner Dr. M. Rahmer über die vom Adv. Lehmann aufgestellten Thesen: „Ueber die Einordnung des jüdischen Religionsunterrichts in die Volksschule.“

These I.

„Der Unterricht in der jüdischen Religion ist mit dem in der christlichen vollkommen gleich zu behandeln“.**)

Obwohl der Sinn dieser These aus dem Zusammenhange sich ergiebt, so wäre doch, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob hier von der pädagogischen Behandlungsweise die Rede sei, eine klarere unzweideutige Fassung wünschenswerth, etwa folgende:

Der jüdische Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Lehranstalten dem christlichen rechtlich gleich zu stellen.

These II.

„So lange nicht die Trennung zwischen Kirche und Staat insoweit durchgeführt ist, daß die öffentlichen Schulen confessionslos sind, d. h. nur die, allen Religionen und Confessionen gemeinsame, vom Staate als seine Grundlage zu fordernde Sittenlehre obligatorisch unterrichten, die Glaubenslehre aber den Religionsschulen überweisen, ist vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aus für die deutsch-israelitischen Gemeinden Folgendes zu fordern:“ (Es folgen hierauf 9 Rechtsforderungen, von denen die 3 ersten die Elementarschule, die andern die Religionsschule betreffen.)

A. Elementarschule.

Nr. 1 wahrt den Gemeinden das Recht, besondere jüdische Elementarschulen zu unterhalten. Es wäre gut, es auszusprechen, daß die Entscheidung über die Bedürfnißfrage einzig und allein den Gemeinden zustehe.

Nr. 2 besagt, daß diese Schulen in Bezug auf Schulziel und Aufsicht den Anordnungen, welche der Staat für öffentliche Schulen feststellt, unterliegen. — Damit ist zu wenig gesagt, es ist vielmehr ausdrücklich zu betonen, daß solche von den Gemeinden gegründete Elementarschulen, sobald sie in Bezug auf das Lehrziel den staatlichen Anforderungen genügen, den Charakter einer öffentlichen Schule erhalten, und aller Rechte einer solchen theilhaftig werden. Was sub Nr. 9 für die Religionsschule gilt, ist auch hier für die Elementarschule zu fordern.

---

*) Das Anschreiben, von dem das „Gutachten“ begleitet war, ist der Kürze wegen, hier fortgelassen worden.

**) Anm. des Verf. der Thesen: der Wortlaut ist: „gleichberechtigt“, nicht „gleich“ zu behandeln.

Nr. 3 wahrt den Gemeindemitgliedern das Recht der freien Entscheidung, ob sie ihre Kinder in die jüdische Elementarschule schicken wollen oder nicht. — Die Frage, ob solche Eltern nicht den Nachweis führen müssen, daß ihre Kinder anderweit jüdischen Religionsunterricht genießen, ist hier sowohl wie auch später bei der Religionsschule offen gelassen. Unzweifelhaft ist es eine Pflicht des Staates und seiner Organe, darüber zu wachen, daß alle schulpflichtigen Kinder irgendwelchen Religionsunterricht erhalten.

B. Religionsschule.

*) Nr. 5 verlangt, daß der jüdische Religionsunterricht da, wo es die Verhältnisse gestatten — z. B. in kleinen Gemeinden mit nur einer Volksschule — im Volksschullokale möglichst gleichzeitig mit dem christlichen ertheilt werde. — Diese Forderung ist von höchster Wichtigkeit. Das Hauptübel, an dem die jüdische Religionsschule leidet, ist der Mangel an Zeit. Es bleiben ihr nur die Sonntag-Vormittage und Mittwoch- und Sabbath-Nachmittage zur Verfügung; aber auch diese nicht ganz. Denn die Mittwoch- und Sabbath-Nachmittage werden im Sommer von den Schuldirectoren unerbittlich zu Turnen verwendet; der Sonntag von den Eltern meist zu Ausflügen. Die Schüler erblicken in der Benutzung dieser volksschulfreien Zeit zu jüdischen Religionsunterricht einen Eingriff in die freie Zeit, die ihre Mitschüler christlicher Religion für sich benützen können; sie kommen deshalb mit Unwillen in die jüdische Religionsschule. Dagegen verlieren sie die Stunden, in denen die christlichen Mitschüler Religionsunterricht erhalten, vollständig; sie würden während dieser Zeit gern auch ihren Religionsunterricht genießen. Und dies ist nicht blos in kleinen Gemeinden mit einklassiger Volksschule, sondern auch in mittleren und größeren Gemeinden, in denen sich mehrere öffentliche Schulen (Gymnasien, Real- und Bürgerschulen) befinden, mit Leichtigkeit zu ermöglichen, wenn die betreffenden Schuldirectoren angewiesen würden, den christlichen Religionsunterricht in den verschiedenen Anstalten um dieselbe Zeit und *zwar stets in den Eckstunden* (in den *ersten* oder *letzten* Stunden des Vor- oder Nachmittagsunterrichts) geben zu lassen; dann könnten die jüdischen Schüler dieser Anstalten in einem der geeignetsten Schullokale sich zu *ihrem* Religionsunterricht versammeln. (Die Combination der Klassen ist je nach dem Zahlenverhältniß zu veranstalten, etwa Sextaner, Quintaner, Quartaner zu einer, und Tertianer, Secundaner und Primaner zur andern Abtheilung vereinigt — hierzu die entsprechenden Bürgerschulklassen; oder man bildet 3 Abtheilungen

*) Nr. 4 hätte logischer Weise zuerst, als Nr. 1, stehen müssen, und zwar mit dem Zusatze nach „Religionsunterricht" — „derselbe ist entweder A) in einer jüdischen *Elementarschule*, oder B) in einer jüdischen *Religionsschule* zu ertheilen," oder „zu diesem Behufe hat jede Gemeinde die nöthigen Anstalten (Elementar- oder Religionsschule) zu unterhalten."



aus je 2 Klassen). Größere Gemeinden, denen die Mittel zu Gebote stehen, können ja mehrere Religionslehrer, je Einen für zwei oder drei Schulen, anstellen, da sie dies ja auch an den gesonderten Religionsschulen thun müssen. Es ist unter allen Umständen die Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichts in den Localen der öffentlichen Schulen anzustreben, nur wenn dieses durchgeführt wird, lassen sich die in den Nrn. 6–8 aufgestellten Forderungen und Ziele erreichen, nämlich die Ueberwachung des pünktlichen Schulbesuches, der Disziplin, die Censurvertheilung, Theilnahme des jüdischen Religionslehrers an den Lehrer-Conferenzen ꝛc.; dann wird der jüdische Religionsunterricht nicht nur in den Augen des gesammten Lehrercollegiums und der christlichen Mitschüler, sondern auch in den Augen der jüdischen Schüler und Eltern als ein gleichberechtigter Unterrichtsgegenstand, als integrirender Theil des Lectionsplans gelten. Die materielle Gleichstellung des jüdischen Lehrers — die Nr. 9 fordert — ist dann (ich möchte sagen) fast Nebensache. Ist erst die Gleichberechtigung des jüdischen Religionsunterrichts mit dem christlichen an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten bis ins Einzelnste durchgeführt, dann ergiebt sich die materielle Gleichstellung des jüdischen Lehrers von selbst; die jüdischen Gemeinden werden (schlimmsten Falls) für solche Errungenschaft bereitwilligst materielle Opfer bringen.

Ueberblickt man nochmals die in diesen Thesen aufgestellten Forderungen und erwägt man, daß sie nur die juridische Seite der jüdischen „Schulfrage" ins Auge fassen, so kann man ihnen die vollste Anerkennung und Zustimmung nicht versagen, sie treffen in fast allen Punkten das Richtige und Nothwendige, und ihre Durchführung (mit den hie und da eingeschalteten Ergänzungen) dürfte wohl geeignet sein,

> die jüdische Schule aus der schwankenden und unbehaglichen Stellung des Isolirt- und Ignorirtseins, in der sie sich gegenwärtig befindet, auf die feste Grundlage der Anerkennung und Gleichberechtigung zu stellen.

Welche Forderungen außerdem an die Gemeinden und an die jüdische Schule zu stellen sind, das hier auszuführen, würde die Grenzen einer gutachtlichen Aeußerung überschreiten, und verweise ich dieserhalb auf die gegenwärtig von mir in der „Israelitischen Wochenschrift"*) erscheinenden Aufsätze „Zur jüdischen Schulfrage"; worin auch die obigen Thesen einer eingehenderen Besprechung unterzogen sind.

Magdeburg, den 2. September 1872.

Rabbiner **Dr. Moritz Rahmer.**

---

*) Nr. 36, 37, 38 und 39.




VI.

Ergebniß.

Die Thesen hatten in ihrer ursprünglichen Fassung zunächst den Zweck im Auge, das Verhältniß des jüdischen Religionsunterrichts zum Staat und zur politischen Gemeinde zu normiren.

Sie sollten die Frage beantworten: was müssen die israelitischen Gemeinden nach Außenhin für ihren Religionsunterricht fordern? Die innere Einrichtung war zwar vom Berichterstatter nebenbei in Thesen 10, 11 berührt, nicht aber zum Gegenstande der Beschlußfassung erhoben worden.

Auch in Nachstehendem soll die staatlich-politische Seite der Frage ins Auge gefaßt und auf Grund des durch die Gutachten dargebotenen Stoffes die Frage beantwortet werden, was haben die Israeliten in Deutschland vom Staat und von der politischen Gemeinde für ihr Schulwesen zu beanspruchen? Die Antwort ist einfach: Rechtsgleichheit. Aus ihr folgt mit Nothwendigkeit, daß Staat und politische Gemeinde dem jüdischen Religionsunterricht dieselbe Beachtung und Begünstigung zollen müssen, die sie dem christlichen Religionsunterrichte gewähren, daß, wo und so weit in Volksschulen, Realschulen und Gymnasien confessioneller Religionsunterricht für christliche Schüler erfordert und gewährt wird, derselbe in ihrer Religion auch den jüdischen Schülern von hierzu befähigten Lehrern ertheilt werden muß, und daß Staat und Gemeinden durch Gewährung der Schulräume, angemessene Einsetzung des Religionsunterrichts in die Eckstunden, entsprechende Dotirung und Stellung des jüdischen Religionslehrers, Aufnahme desselben in das Lehrercollegium, Ausstattung desselben mit gleichen Befugnissen in Bezug auf Disziplin, Censurertheilung rc. dafür sorgen müssen, daß die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Confessionen schon da Wurzel faßt, wo bisher leider nur zu oft ihr entschiedenstes Gegentheil sich zeigte.

Es ist keine seltene Wahrnehmung, daß — während im öffentlichen Leben die Unterschiede mehr und mehr sich ausgleichen — grade die Schulen der Ort sind, in denen confessionelle Unduldsamkeit zwischen Schüler und Schüler, wohl auch von dem und jenem Lehrer genährt oder doch nicht aufrichtig abgewehrt, sich kund giebt. Hält es schon schwer, aus den Reminiscenzen des neuen Testaments unliebsame Betrachtungen über die Nachkommen derer zu bannen, aus deren Mitte der Stifter der christlichen Gemeinde hervorging, so finden die noch immer stark verbreiteten gesellschaftlichen Vorurtheile ihre erklärlichste Ablagerung da, wo die Jungen zwitschern, wie die Alten gesungen, wo die Kinder vom Hause mitbringen, was sie dort Nachtheiliges über die Juden hörten. Diesem leidigen Umstande, dem ja auch gewisse Blätter in Spottbildern Vorschub leisten, ist schwer beizukommen. Und da muß ihm nicht blos im Interesse der fort und

fort Verletzten, nein auch zu Ehren der Bildung und Gesittung Abhülfe geleistet werden. Denn so lange noch religiöses Vorurtheil die Köpfe verwirrt und die Herzen beirrt, ist der Höhepunkt der Cultur nicht erreicht. Eines der wirksamsten Gegenmittel aber gegen derartige Vergiftung der frühesten Kindheit mit dem Pesthauch des Religionshasses ist die Anerkennung der Parität — nicht blos der Religionsgenossen, sondern auch der Religionen in der Schule. Der christliche Schüler wird seinen jüdischen Mitschüler mit andern Blicken betrachten, wenn derselbe auch im nämlichen Local Unterricht in seiner Religion erhält. Der christliche Lehrer wird den jüdischen Religionslehrer kennen lernen, es wird sich ein angemessenes, collegiales Verhältniß zwischen Beiden ergeben. Der jüdische Schüler wird seine Religion achten und lieben lernen, der er auch äußerlich und von der Schule aus Anerkennung entgegen gebracht sieht, die Reibungen werden sich mindern, nicht mehren.

Die Gutachten sind über die Thesen hinaus auf die jüdischen Elementarschulen eingegangen. Die Thesen sind ihnen nicht feindlich, wollen sie aber nicht förden. Wo sie bestehen, wo sie sich als nützlich und segensreich bewähren, sollen sie erhalten werden — ohne Zwang nach innen.

An sich betrachtet, sind jüdische Elementarschulen Anomalien. Nur der Religionsunterricht ist confessionell, alles Andere muß allgemein menschlich bez. deutsch-national sein.

Mit Recht aber betonen die Gutachten, daß es, zumal in größeren jüdischen Gemeinden, sehr gute jüdische Elementarschulen giebt, ja daß örtliche Verhältnisse, leider auch confessionelle Widerwärtigkeiten, hier und da dem Fortbestehen derartiger Schulen das Wort reden. Entsprechen sie auch dem Ideal einer Schule darin nicht, daß sie den confessionellen Charakter betonen, müssen sie auch aus diesem Grunde als vorübergehender Nothbehelf gelten, so können sie doch — wie die Erfahrung lehrt — außerordentlich gut wirken, vorzüglich da, wo die öffentlichen Schulen zurückstehen, sowie da, wo sie — nach Analogie des Philantropins in Frankfurt, oder der Jakobsonschule in Seesen 2c. — auch christlichen Schülern ihre Pforten öffnen.

In jedem Falle ist der Zeitpunkt noch lange nicht gekommen, da die jüdische Religions-Gemeinde sich grundsätzlich der jüdischen Elementarschule entschlagen könnte — schon deshalb nicht, weil es auch eine Pflicht gegen jüdische Elementarlehrer zu üben giebt, so lange der Staat und die politische Gemeinde denselben die Anstellung an öffentlichen Schulen schmälern.

Keine dieser jüdischen Elementarschulen darf sich der Staatsaufsicht entziehen, darf Lehrziel und Lehrplan niedriger stellen, als die öffentliche Schule gleichen Ranges, darf andern als den vom Staate geprüften Lehrern zugänglich sein. Aber dafür dürfen sie auch entsprechende Beihülfe aus Staats- und Gemeindemitteln da in Anspruch



nehmen, wo erstens andern Confessionen das Gleiche zu Theil wird, wo zweitens sie eine so erhebliche Schülerzahl haben, daß dieselbe den Staat und die politische Gemeinde ihrerseits von der Errichtung einer öffentlichen Schule entlastet. Mit Recht darf gefordert werden, daß die jüdische Elementarschule unter dieser Voraussetzung als öffentliche Schule anerkannt und aus öffentlichen Mitteln erhalten oder doch unterstützt wird. Aber selbst da, wo der jüdischen Elementarschule nur eine verhältnißmäßige Minderzahl von Schülern zu gut geht, können Staat und Gemeinde sich des antheiligen Beitrags zu deren Erhaltungskosten so lange nicht entbrechen, als sie noch anderen Confessionen Gleiches gewähren.

Die Gutachten betonen schließlich die Nothwendigkeit, für Heranbildung jüdischer Lehrer Sorge zu tragen. Auch hier trifft den Staat die Verpflichtung in derselben Weise wie anderen Confessionen gegenüber. Für jüdische Elementarlehrer als solche würden die öffentlichen Lehrerseminarien genügen. Aber einmal sind diese der Mehrzahl nach mit Internat und ihrer ganzen Einrichtung nach mit confessionellem Apparat versehen. Sodann ist der Regel nach der jüdische Elementarlehrer zugleich auch jüdischer Religionslehrer. Ja, es ist vom pädagogischen Standpunkt aus geradezu zu fordern, daß Niemand in der jüdischen Religion unterrichtet, der nicht auch mindestens die pädagogische Befähigung als Elementarvolksschullehrer erlangt hat. Denn nichts ist nachtheiliger, als der confuse Religionsunterricht eines Nichtpädagogen.

Darum sind Seminare für jüdische Lehrer Forderungen, denen auch der Staat sich nicht entziehen kann. Für das Finanzielle zu sorgen, ist er nach der entsprechenden Bevölkerungsziffer jedenfalls verpflichtet.

In keiner Zeit haben die Israeliten, die Einzelnen wie die Gemeinden, es an Opfern für ihre Schulen fehlen lassen. Sie werden auch in Zukunft dieser ihrer heiligsten Pflicht stets und gern eingedenk bleiben und wollen sich derselben nicht entziehen, wenn sie zugleich den Anspruch erheben, daß Staat und politische Gemeinde ihnen für Religionsschule, Elementarschule und Lehrerseminar das geben, was die Rechtsgleichheit zu fordern berechtigt.

Dresden, im December 1872.

Advocat **Emil Lehmann.**





